



Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2017/9/26 4Ob64/17s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.2017



## Norm

ABGB §1175

UrhG

§11 Abs3 UrhG

## Rechtssatz

Durch die Verbindung von mehreren selbstständigen Werken entsteht keine Miturheberschaft; dies auch dann nicht, wenn die Werke zum Zweck ihrer Verbindung geschaffen wurden. An den in der Regel selbstständig verwertbaren Werken besteht allerdings Teilurheberschaft. Durch die Werkverbindung entsteht zwischen den beteiligten Urhebern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach §§ 1175 ff ABGB.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/17s  
Entscheidungstext OGH 26.09.2017 4 Ob 64/17s  
Veröff: SZ 2017/97

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131703

## Im RIS seit

05.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

01.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)